

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Oberhavel
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest
in Geflügelbestände im Landkreis Oberhavel vom 07.01.2022**

Ich erlasse gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. §§ 7, 13, 14 und 14a Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung- GeflPestSchV), § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV), Art. 70 Absatz 1 b) und Absatz 2 der VO(EU) 2016/429 und dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 5. Januar 2022 nachfolgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Ich lege die in der beigelegten Anlage, die Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellten und umzeichneten, nachfolgend genannten Gemarkungen auf dem Gebiet des Landkreises Oberhavel als Aufstallungsgebiete fest:

- Himmelpfort
- Bredereiche
- Zootzen

- Ribbeck
- Mildenberg

- Menz
- Dollgow
- Zernikow
- Großwoltersdorf
- Wolfsruh.

Im Übrigen lege ich alle Randstreifen in einer Breite von 200 m um Gewässer (Feuchtgebiete) im Gebiet des Landkreises Oberhavel als Aufstallungsgebiete fest.

2. Für die im Tenor zu 1 benannten Aufstallungsgebiete ordne ich Folgendes an:
 - a) Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, aufzustellen (Schutzvorrichtung).
 - b) Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung, welches im Reisegewerbe außerhalb einer gewerblichen Niederlassung verkauft werden soll, darf nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe
 - aa) klinisch tierärztlich oder,

bb) im Fall von Enten und Gänsen, virologisch

mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Fall von Enten und Gänsen sind die Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in folgender Untersuchungseinrichtung im Landeslabor Berlin-Brandenburg durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten, Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist dem Veterinäramt Oberhavel auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach Satz 4 ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Dies (Satz 1 bis 7) gilt nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.

- c) Sämtliche Geflügelhaltungen sind (soweit nicht bereits erfolgt) beim Landkreis Oberhavel, FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg anzuzeigen.
- d) In Geflügelbeständen sind die Biosicherheitsmaßnahmen entsprechend dem Merkblatt „Hausgeflügel vor Geflügelpest schützen – Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere)“ des Ministeriums für Soziales, Integration und Verbraucherschutz strikt einzuhalten. Das entsprechende Merkblatt finden Sie auch auf der Internetseite des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Oberhavel unter www.oberhavel.de.
- e) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ist nur in geschlossenen Räumen gestattet.
- f) Bestandserkrankungen sowie erhöhte Tierverluste sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel unverzüglich anzuzeigen.
- g) Totfunde von wildlebendem Wassergeflügel, Greifvögeln und Schreitvögeln sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich zu melden (veterinaeramt@oberhavel.de).
- h) Von der im Tenor zu 2. a) angeordnete Aufstallungspflicht dieser Verfügung kann auf Antrag eine Ausnahme nach Maßgabe des § 13 Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden, soweit

aa) eine Aufstallung

- (1) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
- (2) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist,

bb) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird, und

cc) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Im Falle der Erteilung einer Ausnahme nach Satz 1 hat der Halter von Enten, Gänsen und Laufvögeln sicherzustellen, dass die Tiere dreiwöchentlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

Anträge für Ausnahmen von der Aufstallungspflicht (Geflügelpest-Verordnung) sind beim Landkreis Oberhavel, FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg einzureichen.

3. Ich ordne hinsichtlich der vorstehenden Gebietsfestlegungen und Anordnungen im Tenor zu 1. und zu 2. die sofortige Vollziehung an, sofern die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht bereits kraft Gesetzes entfällt.

4. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Nach einer Risikoeinschätzung des FLI vom 26.10.2021 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft.

Seit Mitte Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt. Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Meldungen über infizierte Wildvögel aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in mehreren Bundesländern, nunmehr auch in Brandenburg festgestellt, zuletzt Anfang Januar 2022 in einem Betrieb mit einem Nutztierbestand von 16500 Puten im Landkreis Märkisch Oderland.

Mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz in Brandenburg (MSGIV) vom 05.01.2022 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg aufgegeben, u.a. für Geflügel auf der Grundlage der GeflügelpestSchV die Aufstallung anzuordnen.

II.

Ich bin gemäß §§ 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Tenor zu 1 und 2 a).

Rechtsgrundlage für meine Verfügung im Tenor zu 1 und 2 a ist Art. 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 der VO(EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 GeflPestSchV sowie dem Erlass des MSGIV vom 5. Januar 2022.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 der VO(EU) 2016/429 können Landkreise und kreisfreie Städte Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung des Geflügelpesterreger in Hausgeflügelbestände anordnen.

Nach § 13 GeflPestSchV kann die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), anordnen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Dabei kann sie für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen vorsehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird.

Der Risikobewertung sind dabei folgende Aspekte zu Grunde zu legen: die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte oder der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine solche Schutzanordnung getroffen werden soll. Zu berücksichtigen ist dabei ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Der Risikobewertung können darüber hinaus weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Die angeordneten Schutzmaßregeln dienen dem Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände und beruhen auf der Bewertung des entsprechenden Risikos nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV. Nachdem im Hausgeflügelbereich im Land Brandenburg in den letzten Tagen Neuausbrüche der Geflügelpest zu verzeichnen sind und bundesweit auch im Wildvogelbereich bereits in den letzten Monaten Virusnachweise erfolgt sind, ist die Aufstallung geeignet, das Risiko von weiteren Eintritten in Hausflügelbestände zu minimieren. Meine Anordnung ist auch erforderlich, da mildere Mittel, weniger einschneidende Maßnahmen, in der aktuellen Situation nicht erkennbar sind. Die Maßnahme ist auch angemessen, da im Rahmen einer Abwägung der betroffenen Grundrechte der Aufwand für bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Aufstallungspflicht, wirtschaftliche Nachteile durch die Einschränkung der Vermarktungsmöglichkeiten und schließlich auch der aufstellungsbedingte tierschutzrechtliche Nachteil hinter den Schutz gegen die Geflügelpest zurückzustehen haben. Durch die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV nach dem Tenor zu 2 h) bleibt auch im Übrigen die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinnen gewahrt.

Tenor zu 2 b)

Rechtsgrundlage meiner Verfügung im Tenor zu 2 b) ist § 14 a GeflPestSchV i.V.m. dem Erlass des MSGIV vom 5. Januar 2022.

Tenor zu 2 c)

Rechtsgrundlage meiner Verfügung im Tenor zu 2 c) ist § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV). Danach hat derjenige, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tierhaltung anzuzeigen.

Tenor zu 2 d)

Rechtsgrundlage meiner Verfügung im Tenor zu 2 c) ist Art. 70 Absatz 1 b) und Absatz 2 der VO(EU) 2016/42. Danach können Landkreise und kreisfreie Städte Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung des Geflügelpesterreger in Hausgeflügelbestände anordnen. Die genannten Biosicherheitsmaßnahmen dienen im Übrigen auch der Erfüllung der Anforderungen der Tierhalterpflichten im Rahmen der Seuchenprävention entsprechend § 3 TierGesG.

Tenor zu 2 e)

Rechtsgrundlage meiner Verfügung im Tenor zu 2 e) ist § 7 Abs. 5 Nr. 1a GeflPestSchV i.V.m. dem Erlass des MSGIV vom 5. Januar 2022.

Tenor zu 2 f)

Rechtsgrundlage meiner Verfügung im Tenor zu 2 e) ist § 4 Abs. 1 und 2 GeflPestSchV.

Tenor zu 2 g)

Rechtsgrundlage meiner Verfügung im Tenor zu 2 g) ist die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung eines Geflügelpest-Monitoringprogramms im Land Brandenburg des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 9. Januar 2018 (MDJ-V32-0430/72+53#6850/2018).

Tenor zu 2 h)

Rechtsgrundlage meiner Verfügung im Tenor zu 2 h) ist § 13 Abs. 3, 14 Abs. 7 Nr. 1 GeflPestSchV i.V.m. dem Erlass des MSGIV vom 5. Januar 2022.

Tenor zu 3. (Sofortige Vollziehbarkeit):

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Tenor zu 3. ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die angeordneten Schutzmaßnahmen beinhalten erhebliche Einschränkungen und Belastungen für die Betroffenen, insbesondere den Aufwand für bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Aufstallungspflicht, wirtschaftliche Nachteile durch Einschränkung der Vermarktungsmöglichkeiten und schließlich aufstallungsbedingte tierschutzrechtliche Nachteile. Maßnahmen für Schutzmaßregeln gegen die Geflügelpest in Anpassung an die aktuelle Risikolage müssen ohne zeitliche Verzögerung greifen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein ggf. entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Tenor zu 4. (Inkrafttreten)

Gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG. Nach §§ 22 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Allgemeinverfügung durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str.1, Haus 1 bewirkt.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Empfehlungen:

Zoologischen Einrichtungen wird empfohlen, nicht nur Geflügel, sondern auch gehaltene Vögel anderer Arten aufzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 07/01/2022

im Auftrag



Gallitschke
Amtstierärztin

Risikoorientierte Aufstallung des Geflügels in Oberhavel

